



**STADT AHRENSBURG**  
DER BÜRGERMEISTER



Dienstgebäude:  
Manfred-Samuelh-Str. 5  
22926 Ahrensburg  
Öffnungszeiten:  
Mo., Di., Mi., Fr.  
08:00 – 12:00 Uhr  
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

**PARTNERSTÄDTE**

ESFLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILVANDI / ESTLAND

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22923 Ahrensburg

Seniorenbeirat der Stadt Ahrensburg

z.H. Herr Schneider

nachrichtlich:

Mitglieder des BPA

Fachdienst: Stadtplanung/ Bauaufsicht/ Umwelt  
 Bearbeiter/in: Andrea Becker  
 Zimmer-Nr.: 302  
 E-Mail: andrea.becker@ahrensburg.de  
 Telefon: 04102 77-290  
 Telefax: 04102 77-165  
 Zentrale: 04102 77-0  
 Internet: www.ahrensburg.de  
 E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Ihr Zeichen/  
 Nachricht vom: 02.12.2013  
 Mein Zeichen: IV.2.1

Datum: 02.01.2014

**Barrierefreies Bauen gem. § 52 Landesbauordnung Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Schneider,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 02.12.2013 bitten Sie mich als Untere Bauaufsichtsbehörde, zukünftig bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern im Stadtgebiet die Herstellung der Barrierefreiheit gem. § 52 Landesbauordnung vor Ort zu überwachen und durchzusetzen.

Zutreffend zitieren Sie den § 52 Abs. 1 der LBO. Ich weise jedoch darauf hin, dass gem. § 52 Absatz 5 der LBO Abweichungen unter den dort genannten Bedingungen zugelassen werden können.

Der Gesetzgeber stellt seit vielen Jahren darauf ab, mehr Verantwortung der Bauherrenschaft und den bauvorlageberechtigten Planern zukommen zu lassen. Damit wird u.a. das Ziel verfolgt, Bürokratie abzubauen und in der Folge Personal und Steuern zu sparen. Vor diesem Hintergrund wurden die Landesbauordnungen in den letzten Jahren dahingehend verändert, dass bei weitem nicht alle Vorhaben einer Genehmigung bedürfen. Eine Vielzahl von Bauvorhaben müssen der Unteren Bauaufsicht nur angezeigt werden, bedürfen aber keiner Genehmigung.

Im Absatz 1 des von Ihnen zitierten § 59 der LBO heißt es: „Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Sie haben die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“ Die Untere Bauaufsicht der Stadt Ahrensburg

Sparkasse Holstein  
 Konto 90170326, BLZ 210 522 40  
 IBAN DE 14 2135 2240 0050 1703 26 BIC NOLADE21HOL  
 Raiffeisenbank Südstormarn iMöIn e.G.  
 Konto 219002, BLZ 200 691 77  
 IBAN DE 36 2006 0177 0000 2190 02 BIC GENODEF1GRS  
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 60ZZ20000021026

Hamburger Sparkasse  
 Konto 1352120131, BLZ 200 605 60  
 IBAN DE 46 2005 0500 1352 1201 31 BIC HACSDE33HXXX  
 HypoVereinsbank UniCredit AG  
 Konto 2001832, BLZ 200 300 00  
 IBAN DE 96 2003 0000 0002 0010 02 BIC HYVEDE33HXXX

prüft jedoch umfangreicher als vom Gesetzgeber gefordert. Alle eingehenden Anträge werden geprüft, darunter auch die Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit. Dieses Vorgehen resultiert aus der über lange Jahre gewonnen Erkenntnis, dass nur wenige Bauvorlagen vollständig und richtig sind. Die Vorschriften zur Barrierefreiheit werden also standardmäßig mitgeprüft, deren Einhaltung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gefordert. Eine generelle Baubegehung aller Bauvorhaben mit mehr als zwei Wohneinheiten ist aufgrund der knappen Personalkapazitäten jedoch nicht möglich.

Die Verpflichtung, alle Vorschriften im Rahmen der Erstellung der Bauvorlagen einzuhalten liegt bei den Bauherren. Ebenso wie die Pflicht zur Realisierung des Bauvorhaben so wie beantragt beim Bauherren liegt. § 53 der LBO setzt fest: „Bei der Planung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen sind die Bauherrin oder der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.“ Diese Pflicht kann und soll nicht pauschal auf die Allgemeinheit zurückfallen, zunächst ist von der Einhaltung aller Vorschriften auszugehen.

Ich bitte Sie, die Untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn Ihnen Bauvorhaben bekannt werden, bei denen die Barrierefreiheit Ihrer Meinung nach nicht gewährleistet ist. Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen werden das Bauvorhaben entsprechend überprüfen und weitere Schritte veranlassen.

Ich hoffe, Ihnen damit geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Sarach